

Mitglied werden



Petanque ist ein Wettkampfsport, macht aber auch als reiner Freizeitsport mächtig Spaß. Frauen, Jugendliche, Männer, ganze Familien, Senioren und Behinderte sind im Boulesport bestens aufgehoben,

Wer an offiziellen Meisterschaften und anderen Turnieren mit Lizenzanforderung des Deutschen Pétanque Verbandes und seiner Landesverbände teilnehmen möchte, muss im Besitz einer gültigen Spielerlizenz des Deutschen Petanque Verbandes sein. Der Pétanque Club Neuburg e.V., ist über seine Mitgliedschaft im Bayerischen Petanqueverband dem DPV angeschlossen und deshalb für einen Lizenzantrag genau der richtige Ansprechpartner.

Wir laden Sie ein, während unserer offenen Spieltage dienstags und freitags ab 17:00 Uhr, das Boule-Spiel kostenlos kennenzulernen und auszuprobieren. Im Geltungszeitraum Winterzeit nur samstags ab 14:00 Uhr. Wir halten stets Spielkugeln für Sie bereit. Auch als absoluter Anfänger sind Sie uns stets willkommen.

Der Jahresbeitrag für Erwachsene beim PCN mit Spielerlizenz beträgt	57,00 €
Der Jahresbeitrag für Erwachsene ohne Spielerlizenz beträgt	35,00 €
Der Jahresbeitrag für Jugendliche bis 18 Jahre mit und ohne Lizenz	10,00 €

Ganz ohne Papierkram funktioniert auch das Boulespielen im Verein nicht, deshalb finden Sie auf den folgenden Seiten alles, was Sie für die Aufnahme in den Petanque Club Neuburg benötigen.

- **Antrag auf Mitgliedschaft** im Petanque Club Neuburg e.V.

- Unsere **Vereinsatzung**

- Bitte beachten Sie die **Datenschutzerklärung** auf unserer Homepage.

- **Antrag** auf Ausstellung einer **DPV-Spielerlizenz**

Bitte drucken Sie das/die gewünschte(n) Formular(e) aus. Füllen Sie den Aufnahmeantrag und bei Bedarf den Lizenzantrag vollständig aus und senden ihn unterschrieben an unsere Vereinsadresse oder übergeben Sie das/die Formular(e) einem unserer Vorstandsmitglieder (siehe Antragsformular).

Aufnahmeantrag



JA, ich möchte Mitglied im Petanque Club Neuburg e.V. werden.

Vorname

Familienname

Geburtsdatum

Nationalität

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Mobiltelefon

Email-Adresse

Ich beantrage gleichzeitig eine DPV-Spielerlizenz

JA

NEIN

Falls JA, lege ich einen ausgefüllten DPV-Lizenzantrag mit Passfoto bei.

JA

Die Datenschutzhinweise und die Satzung des Petanque Club Neuburg e.V. habe ich gelesen und stimme den jeweiligen Inhalten mit meiner Unterschrift zu.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands des Petanque Club Neuburg e.V., nachfolgend PCN genannt, trete ich dem PCN bei. Durch meinen Beitritt entstehen gegenüber dem PCN keinerlei finanzielle, materielle oder sonstigen Ansprüche. Meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahle ich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres. Die Kündigungsfristen entnehme ich der beiliegenden Satzung. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich. Der Vorstand des PCN behält sich das Recht vor, Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen auszuschließen oder einen Aufnahmeantrag abzulehnen.

Ort, Datum und Unterschrift (Bei Minderjährigen Unterschrift eines(r) Erziehungsberechtigten).

Petanque Club Neuburg e.V. • Ingolstädter Straße 24 • 86633 Neuburg • Telefon 08431 / 6484333,
kontakt@petanque-club-neuburg.de • www.petanque-club-neuburg.de
Vorstand: Roland Netter, Karl Klinger, Anton Krämer • Eingetragen beim Registergericht Ingolstadt VR 10929
Bankkonto: Volksbank-Raiffeisenbank Neuburg-Rain • IBAN: DE04 7216 9756 0000 4155 37 / BIC: GENODEF1ND2
Der PCN ist Mitglied im Bayerischen Petanque Verband / Deutschen Petanque Verband

Vereinssatzung

Pétanque Club Neuburg e.V.



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Pétanque Club Neuburg .
Er hat seinen Sitz in Neuburg an der Donau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Pétanque Club Neuburg e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Pétanque-Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Amateursportes verwirklicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
- b) Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung, unehrenhafter Handlungen. Gegen diese Entscheidungen des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- c) Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages, eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand**

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Brief. Zwischen dem Versand des Einladungsschreibens bzw. dem Anschlag und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme des Antrags als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 8 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei der Verhinderung beider Vorsitzender ausüben.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Pétanque-Sports zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. März 2005 erstellt und von den 9 (neun) Gründungsmitgliedern unterschrieben.

Eintrag der Satzung in das Vereinsregister VR 929 beim AG Neuburg an der Donau am 07. April 2005. Ab 16. Januar 2006 Übertrag in das Vereinsregister VR 10929 beim Amtsgericht Ingolstadt.

Lizenzstelle des BPV
E-Mail: Lizenz@petanque-bayern.de

(Nur für Vermerke der Lizenzstelle)

Lizenz-Nr.:

0	2	-				-				
---	---	---	--	--	--	---	--	--	--	--

Erstellt am: _____

Antrag auf Ausstellung einer Lizenz des Deutschen Pétanque Verbandes e.V.

Antrag für das Jahr:

--	--	--	--

Formular zurücksetzen

Art des Antrages: Erstantrag Lizenzwechsel Verlust

Bei Lizenzwechsel bisherige Lizenznummer angeben und Lizenz mitschicken

			-					-						<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Männlich
--	--	--	---	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Der Antragsteller hat in der Vergangenheit die Lizenz eines Pétanque-Verbandes einer anderen Nation besessen: Ja Nein

WENN JA: Die Abmelde-/Freigabebescheinigung des früheren nationalen Verbandes ist beigelegt. Ja Nein

Antragsteller

Verein: Petanque Club Neuburg e.V. Telefon: _____

Name: _____ E-Mail: _____

Vorname: _____ Strasse: _____

Staatsangehörigkeit: _____ PLZ / Ort: _____

Geburtsdatum:

			-					-				
--	--	--	---	--	--	--	--	---	--	--	--	--

Der Antragsteller erklärt, dass er eine weitere Lizenz im Bereich des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV) oder einer anderen Mitgliednation der F.I.P.J.P. weder besitzt noch beantragt hat, noch im laufenden Jahr besessen hat. Weiterhin erklärt der Antragsteller, die Satzung sowie die Ordnungen des DPV und des BPV, insbesondere die Sport- und die Rechtsordnung, mit ihren Anlagen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.

Anträge sind vom Antragsteller vollständig auszufüllen und vom Verein gegengezeichnet einzureichen.

Aktuelles Passfoto in Farbe mitschicken (nicht älter als 5 Jahre). Größe 3,5x4,5cm. Name und Vorname auf die Rückseite schreiben. Wichtig!

Datum / Ort

Datum / Ort

Unterschrift des Antragstellers, gegebenenfalls Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Stempel / Unterschrift des Vereins / der Spielgemeinschaft

Ansprechpartner / Telefon
